

Abschnitt III
Zusatzleistungen

§25

Arten der Zusatzleistungen

Die Deutsche Post führt bei der Beförderung von Postsendungen folgende Zusatzleistungen aus:

- a) zur Beschleunigung
 - Eilsendung
 - Bahnhofssendung
 - Postzeitungsgut,
- b) zur erhöhten Sicherheit
 - Einschreiben
 - Wertangabe
 - Eigenhändige Aushändigung,
- c) zu anderen Zwecken
 - Zustellungsurkunde
 - Rückschein
 - Nachnahme.

§26

Eilsendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung werden vorrangig bearbeitet und mit den schnellsten Postverbindungen befördert. Sie werden am Eingangstag während der Dienstbereitschaft des Bestimmungspostamtes ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt je nach der Zeit des Eingangs der Postsendung entweder gemeinsam mit der regelmäßigen Aushändigung der anderen Postsendungen oder Presseerzeugnisse über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen oder durch besonderen Boten an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen. Postsendungen mit lebenden Tieren werden immer durch besonderen Boten ausgehändigt.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Poststücke, Zahlkarten, Zahlungsaufträge und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eilsendung nicht zugelassen. Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren müssen mit der Zusatzleistung Eilsendung versandt werden.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Auch für die Aushändigung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung gelten die §§ 38, 40 und 47.

§27

Bahnhofssendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung werden zur vereinbarten Zeit an einem bestimmten Ort eingeliefert bzw. ausgehändigt. Zwischen dem Absender und der Deutschen Post wird eine der bestehenden Postverbindungen für die Beförderung der jeweiligen Postsendungen schriftlich vereinbart.

(2) Briefe mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung sind bis zum Gewicht von 5 kg zulässig. Andere Sendungsarten und Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungpostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zum Einliefern bzw. Abholen berechtigen. Briefe mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung können regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.⁴

(4) Die Postsendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen tragen. Sie sind mit dem Vermerk „Bahnhofssendung“ zu kennzeichnen. Die vereinbarte Post-

verbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

§28

Postzeitungsgut

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut können von gesellschaftlichen Organisationen und Verlagen eingeliefert werden. Sie können Presseerzeugnisse und andere Druckerzeugnisse enthalten. Es gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 1.

(2) Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut sind bis zum Gewicht von 10 kg zulässig. Andere Sendungsarten und Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungpostamt schriftlich zu beantragen. Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut können regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Postzeitungsgut“ zu kennzeichnen. Der Anschrift muß ein Klebezettel mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

§29

Einschreiben

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(2) Für Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Pakete, und Wirtschaftspakete, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Einschreiben nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

§30

Wertangabe

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden von der Einlieferung bis zur Aushändigung nachgewiesen.

(2) Für Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut, Einschreiben und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen. Postsendungen, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Schußwaffen und patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen, Gifte, Suchtmittel oder radioaktive Stoffe enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Die Verpackung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe muß aus haltbarem Material bestehen, das keine Beschädigungen oder Aufdrucke aufweist. Aufklebungen sind — außer bei Briefen mit einer Wertangabe bis 500 M — nicht zugelassen. Briefumschläge, Beutel, Papierumhüllungen und der verwendete Bindfaden müssen aus